

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 10. Juli 2014

Jahrgang 2014, Nr. 17

Inhalt

	Seite		Seite		
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		227	Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gehlenbeck Nr. 20 „Lehmkuhlenstraße/Holsteinhang“ (Ergänzungssatzung) der Stadt Lübbecke	221	
219	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	217			
220	Öffentliche Zustellung eines Bescheides	217			
221	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	217	228	Planfeststellungsbeschluss über die Erweiterung der Abgrabung von Sand und Kies verbunden mit der Herstellung von Gewässern in der Gemarkung Wietersheim der Stadt Petershagen	222
222	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	217			
223	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 und Entlastung	218	229	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Falkenstraße in Porta Westfalica Hausberge“ der Stadt Porta Westfalica	223
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		230	107. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Möllbergen/Veltheim“ der Stadt Porta Westfalica	223	
224	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und Entlastung des Eigenbetriebes Staatsbad Bad Oeynhausen der Stadt Bad Oeynhausen	219			
225	Neuwahl des Seniorenbeirates der Stadt Bad Oeynhausen	220	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
226	1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/14/150 „Östlich Reineburgstraße“ der Stadt Lübbecke	220	231	Aufgebote von Sparkassenbüchern der Sparkasse Minden-Lübbecke	225
			232	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	225

219

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

220

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Die Zustellung eines Bescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

221

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

222

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 18	Redaktionsschluss	31.07.2014	Ausgabe	07.08.2014
Nr. 19	Redaktionsschluss	14.08.2014	Ausgabe	21.08.2014
Nr. 20	Redaktionsschluss	28.08.2014	Ausgabe	04.09.2014
Nr. 21	Redaktionsschluss	11.09.2014	Ausgabe	18.09.2014

Bekanntmachung**Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2011 und Entlastung des Landrats durch Beschluss des Kreistages vom 16.12.2013****1. Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2011 und Entlastung des Landrats**

Aufgrund der §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878) i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 16.12.2013 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen festgestellt und dem Landrat diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

1.1 Bilanz zum 31.12.2011**Bilanz des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2011**

AKTIVA	in TEUR	PASSIVA	in TEUR
1. Anlagevermögen	392.219	1. Eigenkapital	112.711
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	407	1.1 Allgemeine Rücklage	96.913
1.2 Sachanlagen	279.609	1.2 Sonderrücklagen	0
1.3 Finanzanlagen	112.203	1.3 Ausgleichsrücklage	27.159
2. Umlaufvermögen	25.465	1.4 Jahresfehlbetrag	-11.361
2.1 Vorräte	173	2. Sonderposten	93.644
2.2 Forderungen u. son. Vermögensgegenst.	18.664	3. Rückstellungen	151.013
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	835	4. Verbindlichkeiten	79.616
2.4 Liquide Mittel	5.793	5. Passive Rechnungsabgrenzung	6.835
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	26.135		
Bilanzsumme	443.819	Bilanzsumme	443.819

1.2 Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2011

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem negativen Jahresergebnis in Höhe von -11.360.890,90 EUR. Der Bestand an eigenen Finanzmitteln vermindert sich um 17.300.859,58 EUR. Der Stand der liquiden Mittel beläuft sich zum Bilanzstichtag 31.12.2011 auf 5.793.120,34 EUR.

2. Prüfung des Jahresabschlusses 2011

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Minden-Lübbecke. Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2011 geprüft und mit Prüfungsbericht vom 21.10.2013 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2011 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen und Anhang - sowie den Lagebericht des Kreises Minden-Lübbecke geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in dem Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011. Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die die Gesamtaussage des Jahresabschlusses beeinträchtigen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 18.11.2013 diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk unverändert übernommen und dem Kreistag empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2011 durch Beschlussfassung festzustellen und dem Landrat ohne Einschränkungen Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung ist der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke mit Beschluss vom 16.12.2013 gefolgt.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2011

Der vorstehende Beschluss des Kreistages des Kreises Minden-Lübbecke über den Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen und über die Entlastung des Landrats wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der vom Kreistag festgestellte Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW der Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.01.2014 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 30.05.2014 hat die Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Der Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Bürger-Service des Kreishauses in Minden, Portastr. 13, 32423 Minden, montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann er im Internet unter der Adresse <http://www.minden-luebbecke.de> unter der Rubrik Service/Kreisfinanzen eingesehen werden.

Minden, den 26. Juni 2014

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat
Dr. Ralf Niermann

224

Bekanntmachung des Eigenbetriebes Staatsbad Bad Oeynhausen der Stadt Bad Oeynhausen

gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW vom 16. November 2004 (GV.NRW S. 644)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 07.05.2014 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Staatsbades Bad Oeynhausen zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von 54.437.506,82 Euro festgestellt und beschlossen, den Jahresverlust in Höhe von 2.048.538,97 Euro auf neue Rechnung vorzutragen. Dem Betriebsausschuss Staatsbad wird Entlastung erteilt.

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Staatsbad der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 06.05.2014 der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude im Kurpark (Haus des Gastes) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, ist gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen ebenfalls öffentlich bekanntzumachen und lautet wie folgt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Staatsbad Bad Oeynhausen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen oHG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.04.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Staatsbades Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen oHG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16.06.2014

GPA NRW
Im Auftrag
gez.
Matthias Middel

Bad Oeynhausen, 24.06.2014

Eigenbetrieb Staatsbad Bad Oeynhausen
gez.
Dirk Henschel
Betriebsleiter

225

Bekanntmachung

Neuwahl des Seniorenbeirates der Stadt Bad Oeynhausen

Auf Grund der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Bad Oeynhausen vom 04.03.2014 werden die Mitglieder des Seniorenbeirates jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Die derzeitige Wahlperiode endete im Mai 2014; daher ist ein neuer Seniorenbeirat zu wählen.

Nach § 3 der Satzung gehören dem Seniorenbeirat 11 stimmberechtigte Mitglieder und 11 stellvertretende Mitglieder an, die aus der Delegiertenversammlung benannt werden. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus Delegierten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und im Stadtgebiet von Bad Oeynhausen wohnen und einer Organisation oder Interessengruppe angehören.

Organisationen und Interessengruppen, die in der Stadt Bad Oeynhausen überwiegend und regelmäßig Seniorenarbeit betreiben und mindestens 10 Mitglieder in einem Alter von mehr als 60 Jahren haben, können nach § 4 Abs. 4 der Satzung eine Delegierte/einen Delegierten entsenden.

Für je 10 Mitglieder gibt es nach § 4 Abs. 4 der Satzung einen Sitz in der Delegiertenversammlung. Je Organisation können maximal 3 Delegierte entsandt werden.

Die Delegierten und deren Vertreter/innen werden in den einzelnen Organisationen gewählt und in die Delegiertenversammlung entsandt.

Als Mitglied kann dem Seniorenbeirat nur angehören, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat und im Stadtgebiet von Bad Oeynhausen wohnt.

Meldungen der Delegierten und der Ersatzdelegierten sind bis zum 12.09.2014 zu richten an die Stadt Bad Oeynhausen, Geschäftsstelle der Beiräte, Fachbereich Jugend, Soziales und Schulen, Steinstraße 20, 32547 Bad Oeynhausen.

Bad Oeynhausen, 01.07.2014

Der Bürgermeister
Mueller-Zahlmann

226

Bekanntmachung

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/14/150 „Östlich Reineburgstraße“ der Stadt Lübbecke

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 03.07.2014 gemäß §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, in der jeweils geltenden Fassung, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/14/150 „Östlich Reineburgstraße“ als Satzung beschlossen. Der Änderungsplan einschl. Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Änderungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Änderungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/14/150 „Östlich Reineburgstraße“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Lübbecke, den 04.07.2014

Der Bürgermeister
Eckhard Witte

227

Bekanntmachung

Satzung

der Stadt Lübbecke über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gehlenbeck Nr. 20 „Lehmkuhlenstraße/Holsteinhang“ (Ergänzungssatzung)

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 03.07.2014 die Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gehlenbeck Nr. 20 "Lehmkuhlenstraße/Holsteinhang" (Ergänzungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, beschlossen. Die Satzung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, 1. OG Altbau, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die genaue Begrenzung des Satzungsbereiches ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

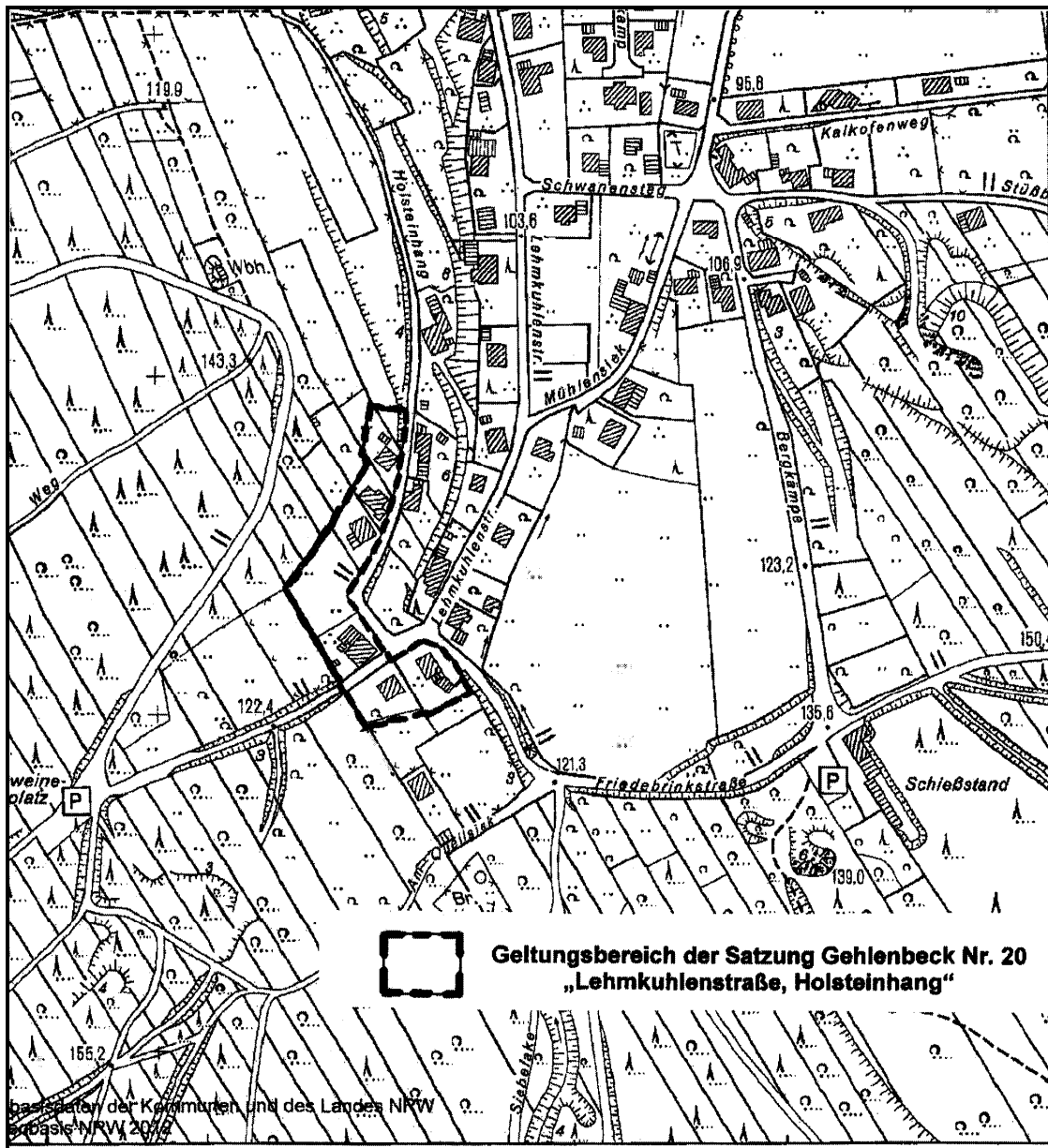
Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Lübbecke, den 04.07.2014

Der Bürgermeister
Eckhard Witte



Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landrates vom 16.6.2014 - Az.: 68 82 02-41 - ist die Erweiterung der Abgrabung von Sand und Kies verbunden mit der Herstellung von Gewässern in Petershagen, auf den Grundstücken Gemarkung Wietersheim, Flur 6, auf den Flurstücken 65, 66, 209, 229, 231, 233, 234, 251, 253, 256 und 259 (jeweils teilweise) sowie 227, 230, 235, 236, 250, 257 (ganz) durch die WIKASand und Kies GmbH & Co. KG, Arberger Hafendamm 15, 28309 Bremen, gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 152 des Landeswassergesetzes in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen planfestgestellt worden.

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt. Eine Einwendung gegen Teile des Vorhabens wurde im Verfahren erhoben und berücksichtigt.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes bei der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), 32469 Petershagen, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr, vom 21. Juli bis 1. August 2014 zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss wurde der Vorhabensträgerin und den bekannten Betroffenen zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Minden, den 25. Juni 2014
Az.: 68 82 02-41

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
- Umweltamt -
Im Auftrage:
(Burkhard Witte)

Vorstehende Bekanntmachung des Kreises Minden-Lübbecke wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Petershagen, den 25. Juni 2014

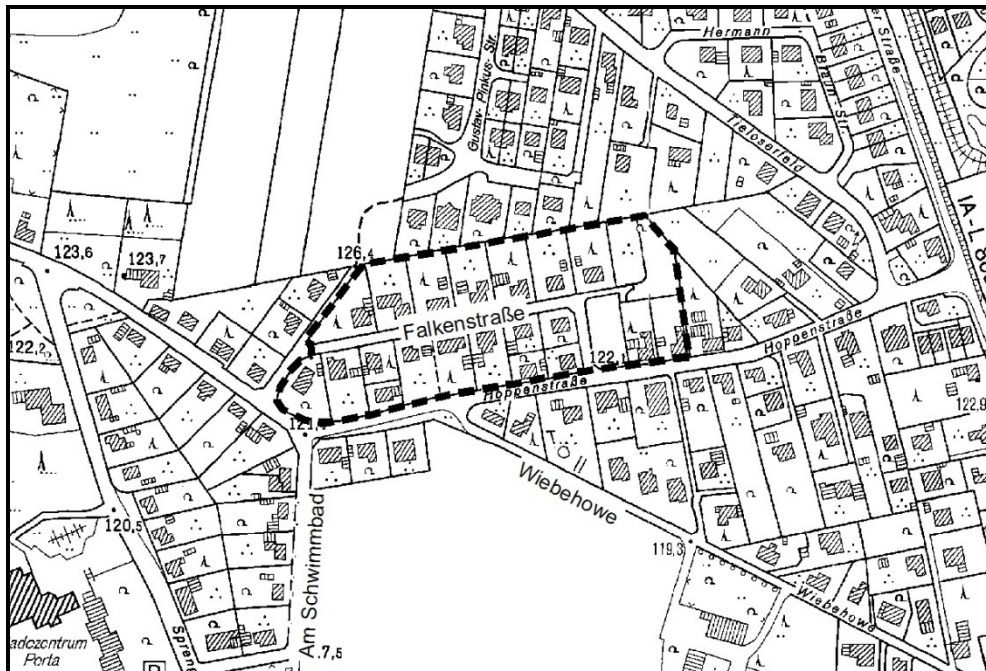
Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
(Dieter Blume)

229

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) in Verbindung mit § 13 a BauGB

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 12.05.2014 beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. 71 „Falkenstraße“ in PW-Hausberge** (als Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen. Ziel ist die Festsetzung eines reinen Wohngebietes in der Gemarkung Hausberge, Flur 4.



Dieser Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Demzufolge ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

Der Entwurf einschließlich der Begründung und des Fachbeitrages Artenschutz liegt in der Zeit vom **18.07 bis 22.08. 2014** während der Dienststunden, und zwar

montags	von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

im **Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstr. 1, 2. OG zu jedermanns Einsichtnahme, aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im **Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Porta Westfalica, den 02.07.2014

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

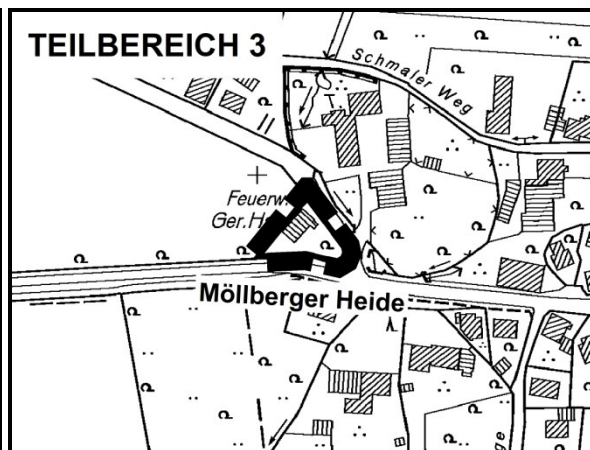
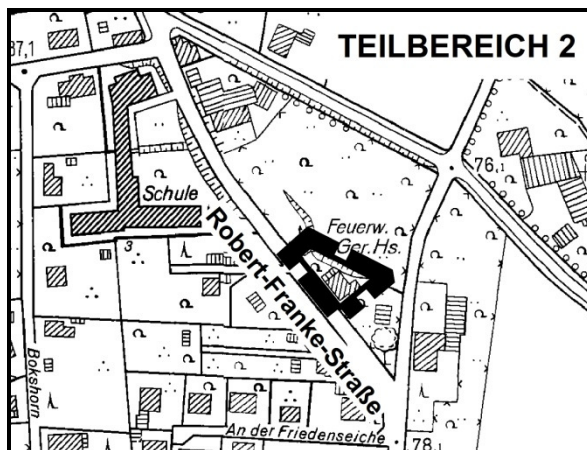
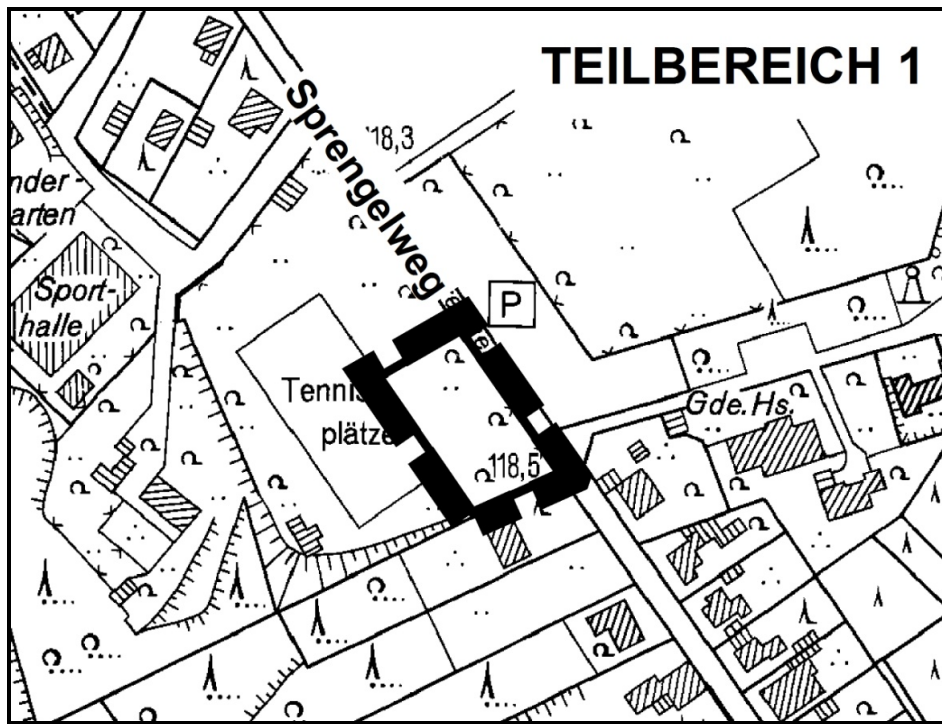
230

Bekanntmachung

Wirksamkeit einer Flächennutzungsplanänderung

Die vom Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 07.04.2014 beschlossene **107. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Möllbergen/Veltheim“** ist gem. § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), von der Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom **24.06.2014 (Az. 35.21.10-608/H.106)** genehmigt worden.

Ziel ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ in der Gemarkung Veltheim, Flur 3 sowie die Darstellung von Wohnbaufläche in der Gemarkung Veltheim, Flur 10 und die Darstellung von gemischter Baufläche in der Gemarkung Möllbergen, Flur 2.



Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB liegen während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Genehmigung der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 03.07.2014

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

Bekanntmachung**Aufgebot**

Am 24.06.2014 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 335 035 655

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 27.06.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 24.06.2014 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 335 003 497

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 27.06.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Bekanntmachung**Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 365 048 016 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 27.03.2014 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgegeben worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 27.06.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

